

Yvonne Sch.
Thomas Feth.
Sophie Sch.

15732 Schulzendorf

Schulzendorf,

17.01.2009

Bahn BKK
Karl Marx Allee 90a
10243 Berlin

Betrifft:

Antrag zur methodisch anderen Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge --
hilfsweise: Antrag auf Rückerstattung der SV-Beiträge bis zur Höhe des
Existenzminimums der o.g. Familie

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir bei den beiden betroffenen Krankenversicherungen (Bahn BKK, BKK VBU) als Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge, dass die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge der Familie Scholz/Fethke ab Februar 2009 unter Berücksichtigung und Schonung des steuerrechtlichen Existenzminimums vorgenommen wird.

Unter Bezug auf SGB I Art. 1 und die Artikel 1, 2, 3 und 6 Grundgesetz sehen wir es als systematisch falsch und verfassungswidrig an, das selbstverdiente Existenzminimum der Familie beitragspflichtig zu veranlagern.

Analog zur Steuerfreiheit des Existenzminimums beantragen wir daher für unsere dreiköpfige Familie die Freistellung von 18.976,00 Euro/Jahr = 1581,33 Euro/Monat von der Sozialversicherungspflicht.

Hilfsweise beantragen wir, sollten Sie diesem Antrag nicht nachkommen und die Berechnungsmethode in ihrer heutigen Form beibehalten wollen, das steuerrechtliche Existenzminimum aber in der Weise zu berücksichtigen, dass durch Rückerstattung der gezahlten SV-Beiträge das Nettoeinkommen unserer Familie in Höhe des steuerrechtlichen Existenzminimums gesichert ist, und die Familie nach Abführung ihrer SV-Beiträge (in unserem Falle für Dezember 2008: 545,54 Euro für Thomas Fethke, 319,67 Euro für

Yvonne Scholz = summarisch 865,21 Euro) nicht auf die Beantragung von staatlichen Transferleistungen wie Hartz-IV angewiesen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Sch. und Thomas Feth.

nachrichtlich: BKK VBU, Lindenstr. 67, 10969 Berlin

SGB 1

Erster Abschnitt Aufgaben des Sozialgesetzbuchs und soziale Rechte

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten.

2 Es soll dazu beitragen,

ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,

die Familie zu schützen und zu fördern,

den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und

besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen

§ 21 Bemessung der Beiträge

Die Versicherungsträger haben die Beiträge, soweit diese von ihnen festzusetzen sind, so zu bemessen, dass die Beiträge zusammen mit den anderen Einnahmen

1.

die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Ausgaben des Versicherungsträgers decken und

2.

sicherstellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsmittel und Rücklagen bereitgehalten werden können.